



Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

9344 Weitensfeld, Oberer Platz 9, Bezirk St.Veit/Glan, Kärnten

Tel. +43(0)4265/242...0, Fax +43(0)4265/7452, e-mail: weitensfeld@ktn.gde.at
<http://www.weitensfeld.at>

März 2020

Amtliche Mitteilung

01/2020

In Anbetracht der aktuellen Entwicklungen zum Thema Coronavirus (COVID-19) darf aus gegebenem Anlass auf den Erlass der Bundesregierung und der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan (siehe Verordnung 11.03.2020, ZI SV1-ERL – 5/2020) hingewiesen werden:

Derzeit ist die Situation in Österreich noch unter Kontrolle. Es sollten aber im Vorfeld gemäß dem Erlass der Bundesregierung Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung getroffen werden.

Bei Verdachtsfällen bleiben Sie zu Hause und kontaktieren ihren Hausarzt bzw. die nachstehende Hotline.

Wenden sie sich an die Coronavirus Hotline unter 1450, wenn Sie Fieber oder Husten haben und seit weniger als 14 Tagen aus einem der Risikogebiete zurückgekehrt sind.

**Mit weiteren Informationen können Ihnen Expertinnen und Experten der AGES dienen:
Telefon: 0800 555 621 – 24 Stunden täglich erreichbar.**

In Anbetracht der nicht alltäglichen Situation bitten wir sie trotzdem Ruhe zu bewahren und keine Panikmache zu betreiben.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Franz Sabitzer

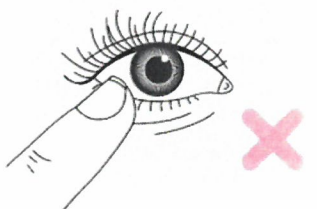
Coronavirus-Schutzmaßnahmen



regelmäßiges Händewaschen
mit Seife, ca. 30 Sekunden



Händeschütteln und Umarmungen vermeiden



Gesicht - vor allem Mund,
Augen, Nase - **nicht mit den
Fingern berühren**



**Nicht in die Hand niesen oder
husten, sondern Ellenbeuge.**
Einwegtaschentuch benutzen
und direkt entsorgen

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft St.Veit an der Glan vom 11.03.2020, ZI. SV1-ERL-5/2020, mit der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen gemäß dem Epidemiegesetz 1950 verfügt werden.

Gemäß § 15 des Epidemiegesetzes 1950 wird verfügt:

I.

Die Durchführung von Veranstaltungen ist untersagt, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringt, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen.

II.

Vom Verbot gemäß Punkt I. sind ausgenommen:

Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.), nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

III.

Übertretungen dieser Verordnungen sind gemäß § 40 lit. b und c Epidemiegesetz 1950 strafbar.

IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung gemäß § 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 in Kraft und tritt am 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Dr. Claudia Egger-Grillitsch

